

25.03.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/061

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

Neuaufnahme von Darlehen im Haushaltsjahr 2020

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	30.03.2020 -							
Rat	08.04.2020 -							
Finanzausschuss	nachricht-lich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beauftragt den Bürgermeister, neue Darlehen für eigene Investitionen als Annuitätendarlehen sowie alternativ als Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 10 bzw. 25 Jahren auszuschreiben und anschließend die wirtschaftlichste Variante abzuschließen. Die Verteilung der Darlehensbeträge auf die unterschiedlichen Laufzeiten richtet sich nach der Nutzungsdauer der hierfür angeschafften oder anzuschaffenden Wirtschaftsgüter. Es soll eine Unterteilung zwischen einer kurzfristigen Nutzung (bis einschließlich 10 Jahre) und einer langfristigen Nutzung (über 10 Jahre) vorgenommen werden.

Für die Zinsbindung sind mindestens 10 Jahre vorzusehen. Liegen bei einer Darlehenslaufzeit von 25 Jahren marktgerechte günstige Angebote für eine Zinsbindung über die gesamte Laufzeit vor, so ist diese Variante zu bevorzugen. Ansonsten ist eine Zinsbindung von 20 Jahren anzustreben. Hiervon ausgenommen ist der Neubau der Feuerwehr in der Kernstadt. Bei der für diese Investitionsmaßnahme notwendigen Kreditaufnahme ist eine Kreditlaufzeit von 30 Jahren anzustreben.

Von der Kreditermächtigung 2018 (13.067.200 EUR) sind bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2020 Kredite im Gesamtvolumen von 10.148.137,98 EUR aufzunehmen. Der Restbetrag aus der Kreditermächtigung 2018 in Höhe von 2.919.062,02 EUR verfällt.

Anlass und Ziele

Aufnahme der notwendigen Investitionskredite im Rahmen der Kreditermächtigungen in den Haushaltssatzungen 2018, 2019 und 2020.

Kurzfristige flexible Aufnahme kostengünstiger Kredite durch die Stadt Neustadt a. Rbge., sobald es die städtische Finanzlage erfordert. Ziel ist es, die finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes durch Senkung des Zinsaufwandes für die Zukunft möglichst gering zu halten.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Aufnahme der Investitions- und Umschuldungsdarlehen durch die Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgt nach der vom Rat gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 15 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossenen Kreditrichtlinie.

Danach ermächtigt der Rat den Bürgermeister durch Beschluss zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres Kredite in bestimmter Höhe aufzunehmen - soweit notwendig - auch unter Vorgabe weiterer Konditionen.

Aufgenommene Darlehen im Jahr 2019

Für das Haushaltsjahr 2017 war im Rahmen des Jahresabschlusses ein Krediteinnahmerest von 8.612.963,07 EUR gebildet worden, der ins Haushaltsjahr 2018 übertragen wurde. Aufgrund der vorhandenen erheblichen Liquidität zum Jahresende 2018 hatte sich die Verwaltung entschlossen, die Kreditaufnahmen aus der Kreditermächtigung 2017 unter Ausnutzung der Regelung des § 120 Abs. 3 NKomVG längstmöglich hinauszuzögern. Danach muss die Kreditaufnahme spätestens bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung des übernächsten Haushaltsjahres erfolgen. Für das Inkrafttreten einer Haushaltssatzung müssen zwei Kriterien erfüllt sein - nämlich die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde sowie die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Hierbei wurde aufgrund der erwähnten guten Liquidität, des Wegfalles von Investitionen sowie durch günstigere Umsetzung von Maßnahmen mit Zustimmung des Rates eine Kreditermächtigung in Höhe von 3.012.963,07 EUR verfallen gelassen.

Konkret wurden im Jahr 2019 die nachfolgend aufgelisteten Kredite mit einer Gesamtsumme von 5.600.000 EUR aufgenommen.

	Kredit A	Kredit B
Kreditsumme	4.600.000 EUR	1.000.000 EUR
Kreditlaufzeit	25 Jahre	10 Jahre
Zinssatz	1,13 %	0,35 %
Zinsbindungszeitraum	25 Jahre	10 Jahre
Jährl. Tilgungsbetrag	138.000 EUR	100.000 EUR
Aufnahmezeitpunkt	25.03.2019	25.03.2019
Auszahlungszeitpunkt	01.04.2019	01.07.2019

Aufnahme von Krediten aus der Kreditermächtigung 2018

Für eigene Investitionskredite war beim Jahresabschluss 2018 ein Krediteinnahmerest in Höhe von 10.148.137,98 EUR gebildet worden. Bei einer gegebenen Kreditermächtigung in Höhe von 13.067.200 EUR hat die Verwaltung einen Betrag von 2.919.062,02 EUR bei Bildung des Haushaltsrestes bereits infolge des Wegfalls bzw. der Neuveranschlagung von Maßnahmen verfallen lassen. Zum Teil wurden Maßnahmen auch kostengünstiger umgesetzt als geplant.

Wie bereits im vergangenen Jahr hat sich die Verwaltung aufgrund der noch vorhandenen guten Liquidität und auch mit Blick auf ggfs. zu zahlende Geldverwahrungszinsen dazu entschlossen, die Kreditaufnahmen unter Ausnutzung der Regelung des § 120 Abs. 3 NKomVG spätmöglichst durchzuführen. Danach wird der Krediteinnahmerest 2018 im Rahmen des Jahresabschlusses von 2019 nach 2020 übertragen und die konkreten Kreditaufnahmen erst kurz vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2020 getätigt. Ansonsten würde dieser verfallen.

Aufnahme von Darlehen aus der Kreditermächtigung 2019

Die Kreditermächtigung im § 2 der Haushaltssatzung 2019 beinhaltet einen Gesamtbetrag von 17.116.100 EUR, die bisher noch unangetastet ist. Sie wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 im zulässigen Umfang nach 2020 übertragen, wobei die konkrete Kreditaufnahme wieder spätmöglichst erfolgen soll.

Aufnahme von Darlehen aus der Kreditermächtigung 2020

Der Umfang der Kreditermächtigung 2020 beträgt lt. Haushaltssatzung 41.191.800 EUR.

Gesamtkreditermächtigung

In 2020 wären damit bei voller Übertragung der Haushaltseinnahmereste 2018 und 2019 folgende Kreditaufnahmen möglich:

10.148.137,98 EUR noch mögliche Darlehnsaufnahme (eigene Kredite) aus 2018
+ 17.116.100,00 EUR noch mögliche Darlehnsaufnahme (eigene Kredite) aus 2019
+ 41.191.800,00 EUR Neuaufnahme eigene Kredite aus 2020
= 68.456.037,98 EUR maximal mögliches Kreditaufnahmevermögen 2020

In dieser Summe ist die Kreditaufnahme für den Neubau der Feuerwehr Neustadt in Höhe von 17.315.000 EUR enthalten. Das maximal mögliche Kreditaufnahmevermögen 2020 ermäßigt sich erfahrungsgemäß im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten - z. B. durch günstigere Bauausführungen oder den Wegfall geplanter Investitionen. Insofern handelt es sich bei dem o. g. Betrag um eine vorläufige Summe.

Durch die Aufnahme der Kredite steigt die **derzeit** bereits vorhandene gute Liquidität weiter an. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, Teile der Kreditermächtigung 2018 verfallen zu lassen, zumal die Kreditermächtigung 2019 auch noch unangetastet ist.

Nach § 111 Abs. 6 NKomVG dürfen Kommunen Kredite nur dann aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unzweckmäßig wäre. Kreditaufnahmen sind damit das letzte Finanzierungsmittel für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen. Zur Finanzierung von Investitionen dürfen auch positive Salden der Aus- und Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (abzüglich der Auszahlungen für die Kredittilgung) herangezogen werden.

An Kreditermächtigung stehen für die Jahre 2018 und 2019 noch 27.264.237,98 EUR zur Verfügung.

Die Verwaltung hat sich dazu entschlossen, keine weiteren Kürzungen beim Krediteinnahmerest 2018 trotz vorhandener Liquidität vorzunehmen. Zum einen beträgt nach vorläufiger überschlägiger Berechnungen das Volumen der von 2019 nach 2020 zu übertragenden und zu finanzierenden Haushaltsausgaben im Investitionshaushalt rd. 14,9 Mio. EUR. Zum anderen haben Steuerpflichtige bei bereits geleisteten Steuernachzahlungen sowie deren erfolgter Verzinsung gegenüber dem zuständigen Finanzamt Einspruch eingelegt, so dass die erhaltenen Zahlungen seitens der Stadt nicht als endgültig eingestuft werden können. Insgesamt betrifft dieses eine Summe von rd. 8 Mio. EUR. Dieser Betrag könnte bei einer möglichen Rückzahlung nicht durch neue Überschüsse im Ergebnishaushalt aufgefangen werden. Auch ist derzeit davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Gesundheitskrise und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft es zu Einbußen bei den künftigen Steuereinnahmen der Stadt bzw. bei den Erträgen aus dem Finanzausgleich kommt.

Hinsichtlich des Krediteinnahmerestes 2019 soll die Entwicklung des Jahres 2020 abgewartet werden, bevor über die Inanspruchnahme der hier noch bestehenden Kreditermächtigung entschieden wird.

Dass die Kreditaufnahmen zeitweise zu Geldverwahrungszinsen bei den städtischen Bankkonten führen werden, ist bekannt, aber aufgrund der Umstände unumgänglich. Hierfür sind 30.000 EUR im Haushalt 2020 eingeplant. Der Geldverwahrungszinssatz beträgt derzeit 0,5 %.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Verwaltung in 2020 - wie auch in den Vorjahren - nur die rechtlich zulässigen Kreditsummen zum spätmöglichen Zeitpunkt aufnimmt.

Gemäß § 4 Abs. 5 der städtischen Kreditrichtlinie soll die Laufzeit der eigenen Kredite mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist. Bei den Neukrediten ist daher eine Laufzeit von 10 Jahren (Nutzungsdauer Wirtschaftsgut bis 10 Jahre) und 25 Jahren (Nutzungsdauer Wirtschaftsgut mehr als 10 Jahre) vorgesehen. Eine Ausnahme bildet hier der Neubau des Feuerwehrgebäudes in der Kernstadt, für das eine Kreditlaufzeit von 30 Jahren angestrebt wird.

Umschuldungen stehen im Haushaltsjahr 2020 nicht an.

Über die tatsächliche Entwicklung bei den Darlehensaufnahmen wird die Verwaltung zu gegebener Zeit berichten.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist zukunfts- und handlungsfähig.

Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Das noch mögliche Kreditvolumen 2020 beträgt damit:

Eigene Kredite (Haushaltseinnahmerest 2018)	10.148.137,98 EUR
Eigene Kredite (Ermächtigung 2019)	+ 17.116.100,00 EUR
Eigene Kredite (Ermächtigung 2020)	<u>+ 41.191.800,00 EUR</u>
Noch maximales Kreditvolumen 2020	<u>68.456.037,98 EUR</u>

So geht es weiter

- Einholung von Angeboten von verschiedenen Kreditinstituten unter Beachtung der vom Rat vorgegebenen Parameter und den Regelungen in der städtischen Kreditrichtlinie, sobald es die städtische Haushaltslage erfordert.
- Auswahl der wirtschaftlichsten Kreditangebote und anschließende Zuschlagserteilung.
- Unterzeichnung der Darlehensverträge durch den Bürgermeister.
- Verbuchen des Zahlungseinganges in der Finanzbuchhaltung.
- Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) in den Folgejahren für die Neukredite

Fachdienst 20 - Finanzwesen -